



Landratsamt Ebersberg

Betreuungsstelle

Rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht

Rechtliche Vertretung anderer Personen ab Volljährigkeit

Nur möglich durch



Vorsorgevollmacht



rechtliche Betreuung



**Ehegattennotvertretung in der
Gesundheitssorge seit
01.01.2023**

Aufgaben Betreuungsgericht

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und Bestellung des Betreuers. Während einer Betreuung sind zahlreiche Rechtshandlungen des Betreuers durch das Gericht zu genehmigen. Das Gericht beaufsichtigt den Betreuer.

Aufgaben Betreuungsstelle

- Erstellung Sozialbericht für das Gericht
- Gewinnung, Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer
- Registrierung Berufsbetreuer
- Beratung über Vorsorgevollmacht und Betreuung
- Unterstützung der Betreuer/ Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung der Aufgaben
- Beglaubigung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Nicht gegen den Willen des Betroffenen

Solange der Betroffene noch zu einer freien Willensbildung in der Lage ist, darf ein Betreuer nicht gegen seinen Willen bestellt werden.

Das Grundrecht auf ein selbstbestimmtes Leben (Art. 2 Absatz 1 GG) darf durch den Betreuer nur nach dem Maßstab der Verhältnismäßigkeit verletzt werden.

Betreute bleiben in aller Regel geschäftsfähig.

Der freie Wille

Deutsches Strafrecht: Nur „wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“, handelt gem. [§ 20](#) StGB nicht vorwerfbar.

Die Betreuung dient nicht zur Erziehung oder dazu, gesellschaftliche Wertmaßstäbe durchzusetzen. Aus einem Beschluss des BayObLG (BayObLGR 2001,19 (LS)): „Die Bestellung eines Betreuers von Amts wegen, also ohne Antrag des Volljährigen und gegen seinen Willen, setzt voraus, dass der Betreute aufgrund einer Erkrankung seinen Willen nicht frei bestimmen kann.“

Der mit der Betreuerbestellung verbundene Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen ist nur zu rechtfertigen, wenn dieser sein Selbstbestimmungsrecht infolge seiner Erkrankung selbst nicht ausüben kann. Die Erkrankung bzw. Behinderung muss einen solchen Grad erreicht haben, dass die Fähigkeit des Betroffenen zur Wahrnehmung seines Selbstbestimmungsrechts ausgeschlossen oder so erheblich beeinträchtigt ist, dass er zu eigenverantwortlichen Entscheidungen nicht in der Lage ist.

Geschäftsunfähigkeit

- = krankhafte Beeinträchtigung der Geistestätigkeit
- = kurzzeitig (§105 Abs. 2 BGB) oder dauerhaft
- = Ausschluss der freien Willensbestimmung
- ≠ intellektuelle Befähigung (Aber: IQ > 49)
- Partielle Geschäftsunfähigkeit möglich (z.B. Querulantentum)
- Relative Geschäftsunfähigkeit (nach Schwierigkeit des Rechtsgeschäftes) nicht möglich

Einwilligungsfähigkeit

Verständnis: Betroffene/r muss über die Fähigkeit verfügen, einen bestimmten Sachverhalt zu verstehen.

Verarbeitung: Betroffene/r muss die Fähigkeit besitzen, bestimmte Informationen, auch bezogen auf Folgen und Risiken, in angemessener Weise zu verarbeiten.

Bewertung: Betroffene/r muss die Fähigkeit besitzen, die Informationen, auch im Hinblick auf Behandlungsalternativen angemessen zu bewerten.

Bestimmbarkeit des Willens: Betroffene/r muss die Fähigkeit haben, den eigenen Willen auf der Grundlage von Verständnis, Verarbeitung und Bewertung der Situation zu bestimmen.

Der natürliche Wille

= Willensäußerung ohne Einsichts- und Steuerungsfähigkeit; z.B. Abwehrreaktionen aufgrund von Angst oder (empfundener) Bedrohung.

aber: reflexhafte Bewegungen z.B. bei Bewusstlosigkeit entstammen nicht dem natürlichem Willen.

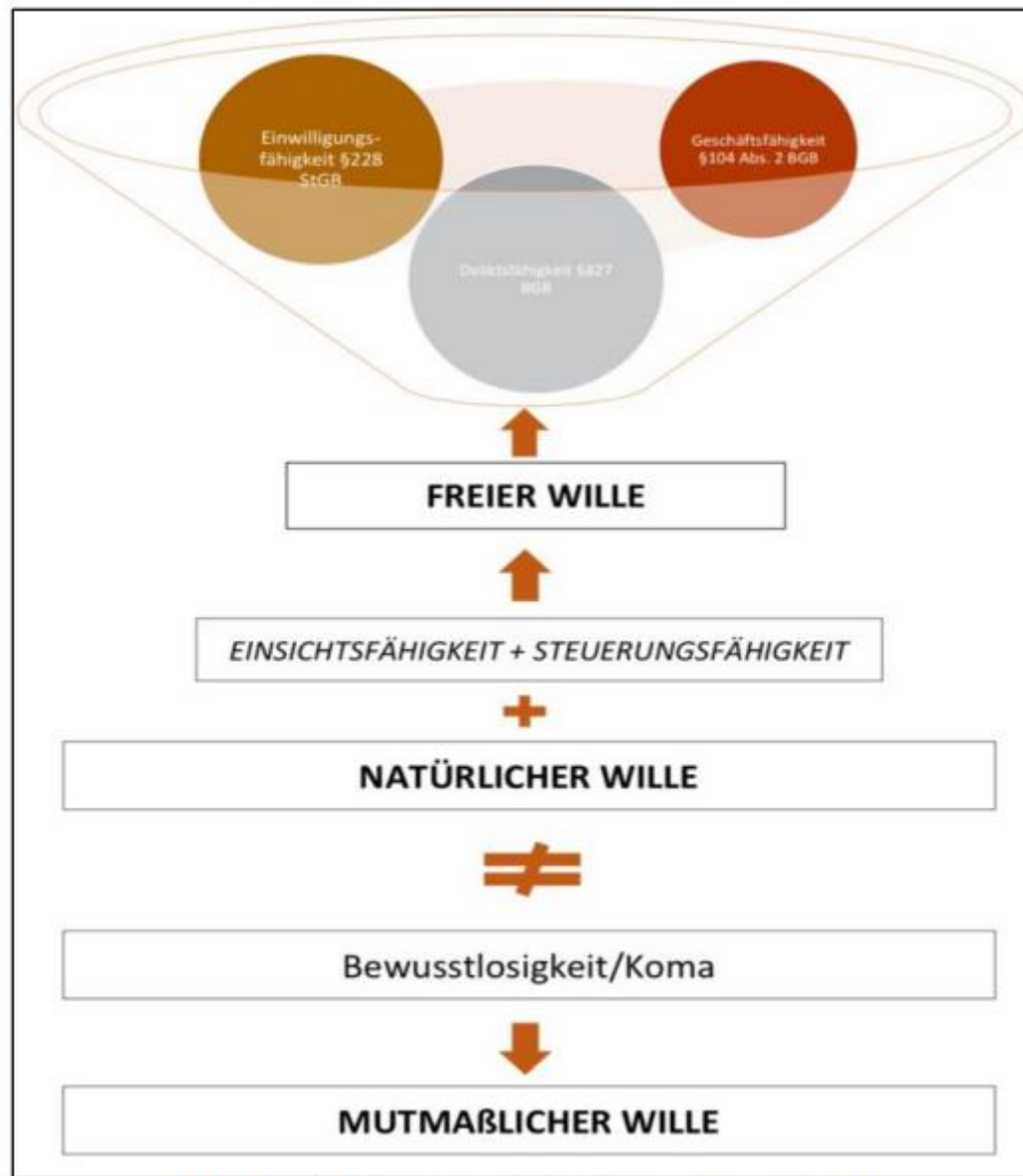


Abb. 1: Die Willensbegriffe. Eigene Darstellung.

Aus Bachelorarbeit,
Pauline Preger; Soziale
Arbeit und die
unterstützte
Entscheidungsfindung in
der sozialen Arbeit

Pflichten des Betreuers

Der Wunsch des Betreuten

- Betreuer*innen, haben die Pflicht, Menschen bei selbstbestimmten Entscheidungen zu unterstützen. **Der eigene Wunsch und Wille soll im Mittelpunkt stehen.** Stellvertretende Entscheidungen sollen die Ausnahme sein.
- **Keine „Wohl-Schranke“ mehr:** Entscheidungen für Menschen, die ihre Wünsche und ihren Willen nicht (mehr) selbst ausdrücken können, müssen sich an ihrem mutmaßlichen Willen ausrichten. Und nicht mehr danach, was von außen betrachtet „zu ihrem Wohle“ wäre.
- Mehr Mitsprache und Kontakt: Menschen mit Betreuung werden stärker als bisher in die Prozesse der Betreuung einbezogen. Mehr als bisher sollen die Wünsche der Betreuten berücksichtigt werden, wer Betreuer*in wird (oder nicht wird). Betreuer*innen sollen auch regelmäßigen persönlichen Kontakt halten und jährlich einen Bericht verfassen, der auch mit den Betreuten besprochen werden muss.

BGB § 1821 Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder

2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

(4)...

Unterstützte Entscheidungsfindung

[Unterstützte Entscheidungsfindung \(btv-ingelheim.de\)](http://btv-ingelheim.de)

[Unterstützende Entscheidungsfindung Endf.pdf \(betreuungsvereine-in-aktion.de\)](http://betreuungsvereine-in-aktion.de)

Kontakt

Betreuungsstelle:

betreuungsstelle@lra-ebe.de

Betreuungsverein:

Brücke Landkreis Ebersberg e.V.

Frau Bärbel Baumann

Dr.-Wintrich-Straße 5

85560 Ebersberg

Tel: 08092 - 307 29 19

Mail: baerbel.baumann@betreuungen-ebersberg.de